



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Amt für Bauordnung und Hochbau
ABH 330

Telefon: (040) 4 28 40 - 3368 (Durchwahl)

TK-Netz: 0.4 28 40 - 3368

E-Fax: (040) 42 79 40 - 777

Ansprechpartner: Herr Hempel

Zimmer: H.01.363

E-Mail: Sven.Hempel@bsw.hamburg.de

Az: ABH 634.633-001/2020

Hamburg, den 15.09.2021

An alle Bauherren und
Arbeitgeber auf Hamburger Baustellen

Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen - Stand: 15.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Baustellen arbeiten häufig viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für gegenseitige Ansteckung mit dem Corona-Virus. Sowohl Bauherren als auch Arbeitgeber sind verpflichtet, Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu treffen.¹ In die Festlegung der Schutzmaßnahmen sind auch Einflüsse aus der Arbeitsumgebung² und aus sonstigen Arbeitsbedingungen³ einzubeziehen.

Folgende (Sofort-)Maßnahmen tragen dazu bei, das Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern:

1. Stellen Sie sicher, dass die **Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt** kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen soweit irgend möglich **Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m** eingehalten werden, in jedem Fall sind solche Abstände zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen/Teams vor Ort einzuhalten⁴. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende erfolgen. Mit § 2 (2) der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 25.06.2021 ist der Arbeitgeber verpflichtet worden seine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-

¹ § 2 Absatz 1 Baustellenverordnung – BaustellV i. V. m. § 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

² § 4 Nr. 4 ArbSchG („Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz“; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4 Rn. 17f)

³ § 4 Nr. 4 ArbSchG mit „sonstige Arbeitsbedingliche“ sind die nach § 5 ArbSchG zu ermittelnden Arbeitsbedingungen gemeint; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4 Rn. 17d

⁴ Gemeint ist hier nicht der Abstand zwischen den einzelnen Kolleg*innen innerhalb einer „gemeinsamen“ Arbeitsgruppe/Teams, da sich hier ein solcher Abstand oft arbeitstechnisch nicht einhalten lässt.

2- Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen. Allgemeine Mund-Nasen-Bedeckungen (Stoffmasken), Kleidungsstücke oder Gesichtsvisiere reichen nicht aus (vgl. § 8 Abs. 1 und 1a i.V.m. § 10a Abs. 2 EVO).

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zusätzlich zu kollektiven Maßnahmen individuelle Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung durch Beschäftigte oder Dritte (z.B. Kunden) zu treffen sind.

Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsschutzmaßnahmen und gegebenenfalls bestehende Zielkonflikte müssen berücksichtigt werden (zum Beispiel Belastungen durch das Tragen von MNS oder Atemschutzmasken unter klimatisch ungünstigen Bedingungen oder durch die individuelle Arbeitsschwere).

2. Stellen Sie Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A4.1⁵ zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten **mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern** verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse.
3. Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 4.1 ohnehin erforderlichen Handwaschgelegenheiten weitere **Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze** vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind täglich gründlich zu reinigen.
4. Stellen Sie sicher, dass **Pausenräume oder Pausenbereiche** über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen **täglich gereinigt** werden.
5. **Werden Pausenräume** oder -bereiche von Beschäftigten verschiedener Unternehmen/Gewerke (Beschäftigtengruppen) **gemeinsam genutzt**, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass **Kontakte der einzelnen Arbeitsgruppen/Teams untereinander** unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Arbeitsgruppen/Teams zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder -bereiche nutzen. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Arbeitsgruppen/Teams untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden. Alternativ müssen die Pausenräume so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (mind. 1,5 m) zwischen den Arbeitsgruppen/Teams möglich ist.
Die Pausenräume bzw. -bereiche sind regelmäßig zu lüften (vgl. Ziffer 11) und zu reinigen.

⁵ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-1.pdf?__blob=publication-File&v=3

6. Stellen Sie sicher, dass alle **Beschäftigten auf der Baustelle die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen**. Baustellenordnungen sind entsprechend zu ergänzen. Hilfestellungen hierzu erhalten Sie unter: https://inqa.de/SharedDocs/downloads/webshop/leitfaden-baustellenordnung?__blob=publicationFile
Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zudem zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.
7. Erfassen Sie die Beschäftigten, welche die Baustelle betreten und verlassen (**Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen**). Stellen Sie gleichzeitig deren Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten sicher, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.
8. Stellen Sie sicher, dass die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsam in einem **Fahrzeug zur Baustelle** an- und abreisen, auf das **notwendige Maß** begrenzt wird. Dabei ist die Fahrgemeinschaft **nach Arbeitsgruppen/Teams** zu trennen, die auf der gleichen Baustelle arbeiten. Die Nutzung einer medizinischen Maske in Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr dienen wird weiterhin empfohlen.
9. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat über die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) eine Meldepflicht von Sammelunterkünften für auf Baustellen Tätige eingeführt. Zum Kreis der Meldepflichtigen zählen u. a. alle für den Baustellenbetrieb Verantwortlichen, insbesondere ausführende Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, Bauträger (z. B. Bauherinnen oder Bauherren) und Baubetreuer (z. B. Bauleiterinnen oder Bauleiter). Ein entsprechendes Meldeformular ist über den Hamburg Service, Telefon 115 oder direkt beim Gesundheitsamt des für die Baustelle zuständigen Bezirksamtes erhältlich. Die Meldung erfolgt an das jeweilige Bezirksamt (Infektionsschutz). Der Begriff „Sammelunterkunft“ erfasst alle Unterbringungen, in denen mehr als acht Personen gemeinsam untergebracht sind und sich z. B. Schlafräume, sanitäre Anlagen oder Küchen teilen.
10. Um einen wirksamen Infektionsschutz in den Sammelunterkünften und bei anderen Unterbringungsformen zu gewährleisten, sind über die Anforderungen der ASR A4.4 „Unterkünfte“ hinaus folgende Maßgaben/ Standards⁶ einzuhalten:

A: Betrieb der Sammelunterkunft ohne „Zwei-G-Zugangsmodell“

- In Schlafbereichen von Gebäuden und Raumzellen (zumeist Containern), in denen die Schutzabstände von 1,5 bis 2,0 m nicht gewährleistet werden können, ist eine drastische

⁶ Die Standards orientieren sich am „Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz [Coronavirus (SARS-CoV-2)] vom 02.04.2020“ des BMI/ BMEL

Reduktion der Belegungszahlen der ASR A4.4 zu gewährleisten. **Schlafbereiche für mehr als vier Personen werden nicht empfohlen.**

- Je nach Raumabmessungen und Möblierungsmöglichkeiten können nur solche Betten genutzt werden, die aufgrund des mehrstündigen Aufenthalts sowie unwillkürlichen Verhaltens im Schlaf einen Sicherheitsabstand von mindestens 2 m gewährleisten.
- Bei den nach ASR 4.4 zulässigen Etagenbetten darf je Etagenbett nur ein Schlafplatz genutzt werden.
- Keinesfalls dürfen in einem Mehrbettzimmer Menschen aus verschiedenen Teams, sondern höchstens eines Teams untergebracht werden. Es gilt das Grundprinzip „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)“
- Wenn die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, muss die Unterbringung in Einzelschlafräumen erfolgen. Ausnahme: Partner und Familienangehörige, die auch in gleichen Teams arbeiten.
- Empfohlen wird, jeder Arbeitsgruppe die erforderlichen Sanitär- und Sozialanlagen zur separaten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Falls das nicht möglich ist, darf die Nutzung durch verschiedene Arbeitsgruppen nicht zeitgleich erfolgen. Zwischen den Nutzungen sind die Einrichtungen zu reinigen und die Räume ausreichend zu lüften.

B: Betrieb der Sammelunterkunft mit „Zwei-G-Zugangsmodell“

- Soweit nach den Vorgaben des „Zwei-G-Zugangsmodells“ (§ 10j EVO) sichergestellt wird, dass in der Sammelunterkunft ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, entfallen die Abstandsregeln (1,5 m). Zudem dürfen die Schlafbereiche bis zur Belegungsobergrenze der Arbeitsstättenregel ASR A4.4 belegt werden. In geschlossenen Räumen (der Sammelunterkunft), mit Ausnahme der persönlichen Schlafräume, besteht eine Maskenpflicht, sofern die Gefährdungsbeurteilung im Sinne Ziffer 1 dieses Merkblatts dies vorsieht.

Unabhängig vom Zugangsmodell gilt für alle Sammelunterkünfte:

- Es ist sicherzustellen, dass in Sanitär- und Küchenbereichen von Sammelunterkünften stets Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.
- Es muss eine Kontaktdatenerhebung im Sinne § 7 der EindämmungsVO für alle Personen erfolgen, die in einer Sammelunterkunft auf der Baustelle untergebracht sind. Der Bauleiter nach § 57 HBauO trägt hierfür die Verantwortung.
- Die allgemeinen Hygienevorschriften im Sinne § 5 der EindämmungsVO sind anzuwenden. Für Sammelunterkünfte leiten sich hieraus insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebotes, die Begrenzung der Anzahl der Personen und die Zutrittsverweigerung für Personen mit Atemwegserkrankungen ab.

11. Dort wo Beschäftigte in geschlossenen Räumen zusammenkommen (z.B. in Bauwagen, Pausenräumen, Büro-Containern oder Sammelunterkünften) gewinnt das Thema Lüften insbesondere in den Wintermonaten / der Heizperiode an Bedeutung, da das Coronavirus, aber auch andere Viren, über Aerosole in der Luft übertragen werden. In derartigen Bereichen von Baustellen ist eine ausreichende Lüftung durch Frischluftzufuhr, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten. Dies kann in Form einer Stoßlüftung über Fenster und

ggf. Türen erfolgen, nicht jedoch über Ventilatoren o.Ä. Die Faustregel nach der Arbeitsstättenverordnung lautet:

Regelmäßig einmal pro Stunde und in Besprechungsräumen alle 20 Minuten zu lüften.

Abhängig von Raumgröße und Personenzahl sollte die **Lüftungsdauer zwischen drei und zehn Minuten** betragen.

Noch präziser lässt sich eine ausreichende Lüftung über eine kostenlose App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) steuern. Die App steht über entsprechende Links auf folgender Internetseite zur Verfügung:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_1/details_1_377742.jsp

12. Derzeit ist für Baustellen die Erstellung eines betrieblichen Testkonzeptes im Sinne § 10e EVO, wie es z.B. für bestimmte soziale Einrichtungen der Fall ist, nicht vorgeschrieben. Dennoch gilt: Personen deren Testung mittels Schnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben, haben sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft **-nicht jedoch eine Sammelunterkunft-** zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Auf die weiteren Testpflichten nach § 10g der EVO wird hiermit hingewiesen!

13. Für auf Baustellen beschäftigte Personen, die auf dem Land., See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, wird auf die bundesweit geltende Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV), welche seit dem 13. Mai 2021 (BAnz_AT_12.05.2021_V1.pdf (bundesgesundheitsministerium.de) gilt, hingewiesen.
Link: [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\) \(bundesgesundheitsministerium.de\)](#)

14. Sorgen Sie durch Information und Aufklärung zudem dafür, dass die Beschäftigten möglichst die Corona-Warn-App auf einem Mobiltelefon nutzen. Die App benachrichtigt, wenn Begegnungen mit Personen stattgefunden haben, die mit dem Coronavirus infiziert wurden und empfiehlt wichtige Verhaltensregeln.

Die zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen der Beschäftigten festgelegten Maßnahmen, die über die direkten Pflichten der Arbeitgeber hinausgehen, hat i. d. R. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu koordinieren. Bitte beachten Sie, dass es deshalb insbesondere unter den verschärften Rahmenbedingungen durch den Corona-Virus unabdingbar ist, dass der Koordinator schon in die Planung des Bauvorhabens einbezogen werden muss ! Nur so kann sichergestellt werden, dass die bei dem Bauvorhaben erforderlich werdenden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig berücksichtigt werden können. Diese sind notwendiger Bestandteil der Ausschreibung und Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Bauherr oder Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich sind! Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten, die Jede und Jeder trägt, nach.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), insbesondere dort die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 07.05.2021), unter dem Link:

[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel \(baua.de\)](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Arbeitsschutzregeln/20210507_SARS-CoV-2_Arbeitsschutzregel.html)

Bzw. bei der BG BAU unter dem Link <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/>

Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt *die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BZgA) unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Beachten Sie bitte außerdem die jeweils aktuellen Regelungen Hamburgs und des Bundes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Hempel

Dipl.- Ing. & M.Sc.

- Referatsleiter-